

24.11.2021



VEREINSSATZUNG VOM 12.07.2021



Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V.

Autoren: Vorstand der Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V.



§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V. (REGeV)". Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Roßdorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Hierzu zählen Maßnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstoßes, sowie die Förderung von regenerativen Energien und Energieeinsparung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit Schwerpunkt regenerative Energien und Energieeinsparmaßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Bei natürlichen Personen gilt eine Altersgrenze ab 14 Jahren (Jugendlicher). Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands. Ein übersandtes Web-Formular gilt als schriftliche Beitrittserklärung.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Für die Revidierung des Vorstandsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.



§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Natürliche und juristische Personen haben je nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bestimmung der/s jeweiligen Versammlungsleiters/in,
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird von der/m Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens eine Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ihre Beschlüsse werden – wenn in der Satzung nicht anderweitig geregelt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/m Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in unterschrieben.

§ 5 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Beiräte. Als Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorstandswahlen eine ungerade Anzahl anzustreben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit zurück, verstirbt oder wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen, so ist eine Nachwahl möglich und anzustreben.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
- (7) Wichtige Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, u.a. zur Verteilung der Aufgaben untereinander, zur Berufung weiterer Personen für die Vorstandsarbeit, zur



Häufigkeit der Zusammenkunft, zur Führung der Mitgliederliste und zur Regelung der Entscheidungsfindung.

§ 6 § 6 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt gefordert werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Einziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Greenpeace e.V., Hamburg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 1 zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2021.

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt am 17.11.2021, Mitteilung erhalten am 24.11.2021.